



Wehrdienst und Rente

- Die Beiträge zahlt der Staat
- Rechtliche Besonderheiten
- Wehr- und Zivildienstzeiten bis 30. Juni 2011





Wertvolle Zeit für Ihre Rente

Wenn Sie freiwilligen Wehrdienst leisten, sind Sie automatisch Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung. Für Ihren Dienst bekommen Sie nicht nur einen Sold, sondern erwerben damit auch wertvolle Beitragszeiten für Ihre spätere Rente. Ihr Vorteil: Die fälligen Beiträge für diese Pflichtversicherung zahlen nicht Sie, sondern allein der Staat.

In diesem Faltblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zum freiwilligen Wehrdienst und zur Bedeutung dieser Zeit für Ihre Rente. Außerdem erfahren Sie, wie die bisherigen Wehrpflicht- und Zivildienstzeiten bei der Rente berücksichtigt werden und welche Übergangsregelungen gelten.

Und wenn Sie sonst noch Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4** Freiwilliger Wehrdienst
- 6** Wehr- und Zivildienst
bis 30. Juni 2011
- 10** Rechtliche Besonderheiten
- 11** In jedem Fall:
Ein Plus für die spätere Rente
- 14** Beiträge zur zusätzlichen
privaten Altersvorsorge
- 16** Nur einen Schritt entfernt:
Ihre Rentenversicherung



Freiwilliger Wehrdienst

Die Pflicht, einen Wehr- oder Zivildienst zu leisten, besteht heute nicht mehr. Sie ist mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ausgesetzt worden.

Seitdem können sich Männer und Frauen für einen freiwilligen Wehrdienst entscheiden. Sie müssen dafür lediglich Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein.

Während der freiwilligen Wehrdienstzeiten besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge zahlt der Bund für Sie.

Wissenswert:

Im Bundeshaushalt 2019 sind für Wehrdienstleistende Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von etwa 53 Millionen Euro veranschlagt.

Zeitlicher Umfang

Sie können einen sechsmonatigen freiwilligen Wehrdienst als Probezeit und anschließend bis zu 17 Monaten freiwilligen

zusätzlichen Wehrdienst leisten. Insgesamt sind also bis zu 23 Monaten freiwilliger Wehrdienst möglich.

Darüber hinaus können Sie sich freiwillig schriftlich dazu bereit erklären, Wehrübungen zu leisten oder an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt zu Wehrübungen auf Seite 7.

Bitte beachten Sie:

Wurden Sie vor dem 1. Juli 2011 zu einem über den 30. Juni 2011 hinausgehenden Wehrdienst einberufen und nicht zum 30. Juni 2011 auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen, galten Sie ab dem 1. Juli 2011 als freiwillig Wehrdienstleistender.

Bundesfreiwilligendienst

Anstelle des bisherigen Zivildienstes besteht jetzt die Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst zu leisten. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Faltblatt „Freiwilligendienste und Rente“.

Wehr- und Zivildienst bis 30. Juni 2011

Viele junge Männer haben bis zum 30. Juni 2011 als Wehrpflichtige einen Wehr- oder Zivildienst geleistet. Der Staat zahlte für diese Zeiten Beiträge zur Rentenversicherung und legte damit den Grundstein für ihre spätere Rente.

Die Wehrpflicht wurde durch die Ableistung des Wehrdienstes erfüllt. Diese Zeit wird als Beitragszeit bewertet. Als Beitragszeit angerechnet werden

- der Grundwehrdienst für die Dauer von zuletzt sechs Monaten,
- Wehrübungen,
- freiwilliger Wehrdienst zu einer Verwendung im Ausland (besondere Auslandsverwendung) und
- freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst nach dem Grundwehrdienst.

Weitere Informationen hierzu finden Sie ab Seite 11.

Welche Zeiten für die Rente zählen

Die Beitragszeit beginnt mit dem Tag Ihres Dienst Eintritts beim jeweiligen Truppenverband und endet mit dem Tag Ihrer Entlassung. Diese Daten können Sie beim Grundwehrdienst beispielsweise Ihrem Einberufungsbescheid entnehmen.

Einige Zeiten können allerdings nicht für die Rente angerechnet werden.

Das sind:

- unterbrochene Dienstzeiten, in denen Sie keinen Wehrsold erhalten,



- Zeiten, in denen Sie wegen vorzeitiger Entlassung keinen Sold gezahlt bekommen, zum Beispiel bei Sonderurlaub zur Aufnahme eines Studiums und
- Zeiten, in denen Sie aus dem Wehrdienst in den Dienst als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat übernommen werden.

Sofern Sie aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat unversorgt ausscheiden, werden Sie regelmäßig in der Rentenversicherung nachversichert. Diese Zeiten sind dann Beitragszeiten für Ihre spätere Rente.

Wissenswert:

Die Beiträge für die nachzuversichernden Dienstzeiten werden in voller Höhe vom Bund gezahlt. Im Bundeshaushalt des Jahres 2019 sind hierfür etwa 472 Millionen Euro ausgewiesen.

Wehrübungen

Ob Wehrübungszeiten für die Rente berücksichtigt werden können, hängt davon ab, ob Sie während der Übung weiterhin Lohn von

Ihrem Arbeitgeber erhalten, arbeitslos oder selbständig tätig sind:

- Zahlt Ihr Arbeitgeber Ihnen weiter Lohn, gilt Ihre Beschäftigung als nicht unterbrochen. Sie sind damit in dieser Zeit als Arbeitnehmer und nicht als Wehrdienstleistender versicherungspflichtig. Ihre Rentenversicherungsbeiträge tragen weiterhin Sie und Ihr Arbeitgeber.
- Überweist Ihr Arbeitgeber Ihnen während der Wehrübung kein Gehalt, können Sie beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Leistungen an Nichtselbständige (früher: Verdienstausfallentschädigung) beantragen. In diesem Fall sind Sie während der Wehrübung versicherungspflichtig. Die Beiträge zahlt dann der Staat für Sie.
- Wenn Sie als Selbständiger während einer Wehrübung Leistungen an Selbständige zur Fortführung der selbständigen Tätigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, sind Sie nicht rentenversicherungspflichtig. Die Kosten für Ihre Altersvorsorge müssen Sie in dieser Zeit weiterhin selbst aufbringen.

Zivildienst bis 30. Juni/31. Dezember 2011

Die Wehrpflicht konnten Sie auch durch die Ableistung eines Zivildienstes erfüllen. Auch als Zivildienstleistender haben Sie Beitragszeiten für die Rente erworben.

Die Beitragszeit beginnt mit Ihrem Dienst Eintritt und endet mit dem Ausscheiden aus dem Zivildienst.

Der Zivildienst umfasste – wie der Wehrdienst – zuletzt sechs Monate. Darüber



hinaus konnte auf Antrag ein freiwilliger zusätzlicher Zivildienst von mindestens drei bis höchstens sechs Monaten geleistet werden. In diesen Zeiten waren Sie rentenversicherungspflichtig. Die nicht anrechenbaren Zeiten im Wehrdienst gelten gleichermaßen für den Zivildienst. Lesen Sie hierzu bitte die Ausführungen auf Seite 6.

Wer vor dem 1. Juli 2011 zu einem über den 30. Juni 2011 hinausgehenden Zivildienst einberufen und nicht zum 30. Juni 2011 auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen wurde, konnte den Zivildienst noch bis zum 31. Dezember 2011 leisten. Dann bestand weiterhin Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Seit 1. Januar 2012 kann kein Zivildienst mehr geleistet werden.

Nicht für die Rente angerechnet werden andere soziale Dienste, mit denen Sie jedoch Ihre Zivildienstpflicht erfüllen konnten, wie

- bei der Aktion Sühnezeichen,
- beim Service Circle Internationals,
- beim Internationalen Diakonischen Jugendeinsatz oder
- ein Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz.

Rechtliche Besonderheiten

Für Beamte, für den Wehrdienst in der ehemaligen DDR und bei freiwilligem Wehrdienst zu einer Verwendung im Ausland gelten Sonderregelungen.

Wenn Sie Ihren Wehrdienst in den neuen Bundesländern bis zum 2. Oktober 1990 zurückgelegt haben, dauerte dieser 18 Monate. Sie können den Wehrdienst normalerweise durch Eintragungen im Sozialversicherungsausweis nachweisen. Liegt Ihnen der Ausweis nicht vor oder ist die Zeit nicht im Ausweis eingetragen, können Sie diese auch mit dem Wehrpass oder dem Wehrdienstausweis bei Ihrer Rentenversicherung belegen. Die Wehrdienstzeiten werden als Beitragszeiten bewertet.

Sind Sie als Beamter in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, werden Sie für die Dauer des (freiwilligen) Wehrdienstes oder des Zivildienstes rentenversicherungspflichtig. Lediglich als Wehrübender können Sie aufgrund Ihres Beamtenverhältnisses versicherungsfrei in der Rentenversicherung bleiben, wenn Ihr Dienstverhältnis nicht unterbrochen wird.

Leisten Sie freiwilligen befristeten Wehrdienst zu einer Verwendung im Ausland, kann Rentenversicherungspflicht auch über das Ende der vereinbarten Dienstzeit hinaus bestehen, wenn Sie im Ausland gesundheitlich schwer geschädigt werden. So lange, wie Sie dann nicht erwerbsfähig sind, wird ein sogenanntes Wehrdienstverhältnis besonderer Art begründet.



In jedem Fall: Ein Plus für die spätere Rente

Die Höhe der vom Bund zu zahlenden Beiträge für Zeiten des (freiwilligen) Wehrdienstes und des Zivildienstes für die Rente richtet sich nicht nach dem tatsächlich gezahlten Wehrsold oder Verdienst.

Maßgeblich hierfür ist regelmäßig ein fiktiver Verdienst auf der Basis der sogenannten Bezugsgröße: Je Monat gelten 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße als fiktiver Verdienst. Zum 1.1.2020 wird dieser auf 80 Prozent der monatlichen Bezugsgröße angehoben.

Die Bezugsgröße 2019 beträgt monatlich 3 115 Euro in den alten Bundesländern und 2 870 Euro in den neuen Bundesländern. Jeweils 60 Prozent davon ergeben monatlich 1 869 Euro in den alten und 1 722 Euro in den neuen Bundesländern als fiktiven monatlichen Arbeitsverdienst. Ob die Bezugsgröße West oder die Bezugsgröße Ost für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird, hängt nicht von Ihrem Wohnort, sondern von Ihrem Dienstort ab.

Beispiel 1: Alte Bundesländer

Felix S. leistet vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2019 freiwilligen Wehrdienst an einem Standort in Niedersachsen. Der fiktive Verdienst beträgt:

1. März 2018 bis 31. Dezember 2018

= 1 827 Euro¹ × 10 Monate = 18 270 Euro

1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019

= 1 869 Euro¹ × 5 Monate = 9 345 Euro

Aus diesen Verdiensten zahlt der Bund die Rentenversicherungsbeiträge in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes (18,6 % für 2018 und 18,6 % 2019).

Beispiel 2: Neue Bundesländer

Ronny S. leistet vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2019 freiwilligen Wehrdienst an einem Standort in Sachsen. Der fiktive Verdienst beträgt:

1. März 2018 bis 31. Dezember 2018

= 1 617 Euro² × 10 Monate = 16 170 Euro

1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019

= 1 722 Euro² × 5 Monate = 8 610 Euro

Aus diesen Verdiensten zahlt der Bund die Rentenversicherungsbeiträge in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes (18,6 % für 2018 und 18,6 % 2019).

¹ Bezugsgröße (West)

2018 = 3 045 Euro

60 % = 1 827 Euro

2019 = 3 115 Euro

60 % = 1 869 Euro

² Bezugsgröße (Ost)

2018 = 2 695 Euro

60 % = 1 617 Euro

2019 = 2 870 Euro

60 % = 1 722 Euro

Speicherung im Rentenkonto

Grundsätzlich meldet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (bis 30. November 2012 Bundesamt für Wehrverwaltung) dem Rentenversicherungsträger Beginn und Ende des (freiwilligen) Wehrdienstes. Entsprechend meldete das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (bis 2. Mai 2011 Bundesamt für Zivildienst) Beginn und Ende des Zivildienstes – längstens für Zeiten bis zum 31. Dezember 2011, vergleiche die Ausführungen zum Zivildienst ab Seite 8.

Haben Sie noch Unterlagen in Papierform über die Wehr- und Zivildienstzeiten, sollten Sie prüfen lassen, ob die Zeiten bereits in Ihrem Versicherungsverlauf enthalten sind. Alle gespeicherten Daten zu diesen und anderen rentenrechtlichen Zeiten werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Haben Sie noch keinen Versicherungsverlauf von Ihrem Rentenversicherungsträger erhalten, können Sie ihn dort anfordern.

Unser Tipp:

Haben Sie noch Fragen zur Anrechnung Ihres (freiwilligen) Wehr- oder Zivildienstes?

Antwort erhalten Sie von den Experten in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Die Anschrift und Telefonnummer Ihrer Rentenversicherung finden Sie ab Seite 17.



Beiträge zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge

Der Staat unterstützt breite Teile der Bevölkerung bei der individuellen Altersvorsorge. Mit speziellen Förderungen sollen möglichst viele Menschen motiviert werden, zusätzlich für das Alter zu sparen.

Haben Sie bereits vor Beginn des (freiwilligen) Wehrdienstes einen Riester-Vertrag abgeschlossen, zahlt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen auch für diese Form Ihrer Alterssicherung die Beiträge.

Unser Tipp:

Haben Sie Fragen zur Beitragszahlung für Ihre zusätzliche private Altersvorsorge während Ihres (freiwilligen) Wehrdienstes? Dann wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Nähere Informationen zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge enthalten unsere Broschüren

- „Altersvorsorge – heute die Zukunft planen“
- „Privatvorsorge von A bis Z“
- „Riestern“ leicht gemacht – Ihre Checkliste

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

15. Auflage (10/2019), **Nr. 509**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangscode oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 54 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen